

Kof/27. Juni 47 / NARS-Juli 47

 EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Nicht an die Presse
904



Bern, den 24. Juni 1947.

Vereinbarung zwischen der
 Schweiz und Liechtenstein
 über Ein- und Ausreise über
 die Grenzen des Fürstentums
 Liechtenstein.

An den
 SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

26

Gemäss Art. 33, Abs. 1 des mit dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 verzichtet die Schweizerische Eidgenossenschaft auf die Ausübung der fremdenpolizeilichen Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze, sofern und solange das Fürstentum Liechtenstein dafür Sorge trägt, dass die Umgehung der schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Niederlassung, Aufenthalt u.s.w. vermieden wird. Der grundsätzliche Verzicht auf die Ausübung der Grenzkontrolle an diesem Grenzabschnitt wurde auch in die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 28. Dezember 1923 (Art. 1) und in die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 23. Januar 1941 (Art. 1) aufgenommen. Allerdings sind gemäss Art. 33, Abs. 1 des Zollanschlussvertrages und Art. 1 der Vereinbarung vom 23. Januar 1941 abweichende Vereinbarungen möglich.

Seit dem Abschluss des Zollanschlussvertrages haben sich die Verhältnisse in Liechtenstein zum Teil grundlegend verändert. Liechtenstein wurde wegen seiner die Niederlassung von Handelsgesellschaften begünstigenden Steuerpolitik und seines Firmenrechtes Anziehungspunkt für zahlreiche Handelsgesellschaften. Eine relativ grosse Zahl von Ausländern liess sich bereits vor dem letzten Krieg in Liechtenstein nieder, darunter Ausländer, die vom politischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus schweizerischerseits als unerwünscht betrachtet werden müssen. Das Fehlen jeder zielbewussten

./.

Dodis



Fremdenpolitik in Liechtenstein führte dazu, dass im Jahre 1931 die Zahl der Ausländer in diesem Lande ca. 18% der Gesamtbevölkerung betrug. Mit dem Beginn der politischen und rassistischen Verfolgungen in Deutschland und Oesterreich und später mit dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges erwuchs die Gefahr, dass Liechtenstein zum Sammelbecken jener Ausländer würde, die keine Aussicht auf die Erteilung der Einreisebewilligung in die Schweiz hatten oder die aus der Schweiz weggewiesen wurden. Seit längerer Zeit ist eine starke Tendenz zur Industrialisierung des einst ausschliesslich auf die Landwirtschaft eingestellten Ländchens festzustellen. Die Verlegung des Mittelpunktes des liechtensteinischen Fürstenhauses von Wien nach Vaduz liess einige weitere Probleme auftauchen. Mit dem Fürsten kamen zahlreiche Verwandte und Bekannte nach Liechtenstein und zum Teil auch in die Schweiz. Der Fürst versucht das fehlende oder reduzierte Einkommen aus seinen zum Teil beschlagnahmten Gütern durch die Gründung von Handelsgesellschaften und Industrien in Liechtenstein zu kompensieren. Er bemüht sich daher um die Zureise zahlreicher ausländischer Industrieller, Kaufleute und Akademiker, die in Liechtenstein Industrien und Handelsgesellschaften gründen und leiten sollen. Da die Schweiz und Liechtenstein ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bilden, ist es ohne weiteres klar, dass durch diese Vorgänge die schweizerischen wirtschaftlichen Interessen direkt und zwar zum Teil in ungünstigem Sinne beeinflusst werden. Die Tatsache, dass sich während des letzten Krieges nach einem Bericht der Bundespolizei unverhältnismässig viele deutsche Agenten (und zwar darunter auch eine relativ grosse Zahl liechtensteinischer Staatsangehöriger) in Liechtenstein aufhielten und dass Liechtenstein in sehr vielen Fällen zur Ausgangsbasis für den militärischen und politischen Nachrichtendienst gegen die Schweiz benutzt werden konnte, scheint leider ein Beweis für die unfreundliche Haltung weiterer Kreise der Bevölkerung und auch einzelner Mitglieder der Regierung, namentlich der frühern, gegenüber der Schweiz zu sein. Es muss im weitern auf die zahlreichen Missachtungen der fremdenpolizeilichen Abmachungen durch die liechtensteinischen Behörden und die illoyale Zusammenarbeit der liechtensteinischen Regierung mit den schweizerischen Behörden auf fremdenpolizeilichem Gebiet hingewiesen werden.

Diese gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Zollanschlussvertrages völlig veränderte Situation und die daraus resultierende Gefahr, dass von Liechtenstein aus wirtschaftliche und politische Interessen der Schweiz verletzt werden, führten dazu, dass bereits vor dem Ausbruch des letzten Weltkrieges im Schosse der Polizeiabteilung geprüft wurde, in welcher Weise die Einreise der in Liechtenstein wohnhaften Drittausländer (d.h. Personen, die weder Liechtensteiner noch Schweizer sind) einer gewissen Kontrolle unterworfen werden könnten. Die weitere Prüfung dieser Frage erübrigte sich, nachdem mit Kriegsausbruch an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze die Grenzkontrolle eingeführt und durch die Armee übernommen wurde. Gleichzeitig wurde für die in Liechtenstein wohnhaften Drittausländer die Visumpflicht eingeführt. Jeder Drittaus-

länder, der sich von Liechtenstein in die Schweiz begeben wollte, benötigte für den Kleingrenzverkehr eine Kleingrenzkarte und für die Einreise in den Grossgrenzverkehr ein von der Eidg. Fremdenpolizei ausgestelltes Visum. Jeder Ausländer, der vom Drittausland her nach Liechtenstein einzureisen wünschte, musste sich ein von einem Schweizerkonsulat ausgestelltes Einreisevisum verschaffen. Diese Regelung wurde in der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein vom 28. September 1939 niedergelegt.

Nach Kriegsende fiel naturgemäss das militärische Interesse an der Aufrechterhaltung der Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze dahin und die die Kontrolle ausübende Heerespolizei erfüllte daher lediglich noch fremdenpolizeiliche Aufgaben. Ebenfalls bemühte sich seit Kriegsende die liechtensteinische Regierung um Aufhebung der Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze und um Aufhebung der Visumpflicht für Drittausländer. Die Eidg. Fremdenpolizei vertritt den Standpunkt, dass im Hinblick auf die geschilderten veränderten Verhältnisse seit dem Abschluss des Zollanschlussvertrages eine Wiederherstellung des Vorkriegszustandes nicht mehr in Betracht kommen kann und dass es sich grundsätzlich rechtfertigen würde, die Grenzkontrolle aufrecht zu erhalten. An der Konferenz vom 3. Oktober 1946, an welcher unser Departement, das Politische Departement, das Militärdepartement, das Finanz- und Zolldepartement, das Volkswirtschaftsdepartement und die Kantone St. Gallen und Graubünden vertreten waren und welche die Ueberprüfung der allgemeinen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Gegenstand hatte, wurde der Auffassung der Eidg. Fremdenpolizei verschiedentlich beigespflichtet. Es zeigte sich aber, dass einerseits der Bund nicht mehr in der Lage ist, die rund Fr. 250'000.- bis Fr. 300'000.- pro Jahr für die Kosten dieser Grenzkontrolle aufzubringen und andererseits dem Militärdepartement die Möglichkeit fehlt, weiterhin auf längere Zeit Heerespolizei für die rein fremdenpolizeilich bedingte Grenzkontrolle aufzubieten oder im Dienste zu behalten. Im weitern wurde ersichtlich, dass der Kanton St. Gallen wegen Personalmangel und aus finanziellen Gründen die Ausübung der bisherigen Grenzkontrolle nicht übernehmen will. Die Eidg. Fremdenpolizei machte unter diesen Umständen den Vorschlag der Beibehaltung einer beschränkten Grenzkontrolle, dem die Konferenz beistimmte. Im Anschluss an die Konferenz konnte dank dem Entgegenkommen des Eidg. Militärdepartementes erreicht werden, dass die Heerespolizei weiterhin noch im Dienste an der liechtensteinischen Grenze gelassen wurde und dass ein letztmaliger bis Ende Juni 1947 befristeter Kredit für die Kosten dieser Grenzkontrolle ab 1. Januar 1947 nun zu Lasten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes bewilligt wurde, alles in der Meinung, dass bis Ende Juni 1947 eine Neuregelung der Grenzverhältnisse mit Liechtenstein perfekt werde. In der Konferenz vom 14. Februar 1947 wurde die Neuregelung des Ausländerverkehrs über die Grenzen Liechtensteins mit einer Delegation der liechtensteinischen Regierung besprochen. Am 15. April 1947 wurde in Bern mit

Vertretern der Kantone St. Gallen und Graubünden über die Uebernahme der Grenzkontrolle in Buchs, die Verbesserung der Inlandskontrolle und die Erweiterung der Kleingrenzverkehrszone Buchs verhandelt. Der Kanton St. Gallen konnte nicht zur Uebernahme des von der Eidg. Fremdenpolizei ebenfalls vorgesehenen Postens Buchs-Rheinbrücke bewegt werden. Dieser Kanton sicherte lediglich zu, beim Kantonspolizeiposten Buchs-Bahnhof die Möglichkeit zu schaffen, dass in die Schweiz reisende Drittausländer ihre Papiere abstempeln lassen können. Ueber die übrigen Verhandlungspunkte herrschte Einigkeit.

Die neue mit Liechtenstein abzuschliessende Vereinbarung über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein regelt in Art. 1 die Einreise über die liechtensteinisch-österreichische Grenze. Schweizer und Liechtensteiner können ohne Visum einreisen. Drittausländer benötigen jedoch ein Einreise- oder Rückreisevisum. Im weitern wird vereinbart, dass die liechtensteinische Regierung den Kleingrenzverkehr mit dem Vorarlberg im Einvernehmen mit der schweizerischen Regierung regelt. Nachdem die liechtensteinische Regierung trotz wiederholt abgegebener Zusicherung die Misstände im Kleingrenzverkehr mit Vorarlberg nie behoben hatte und dadurch während Jahren eine empfindliche Lücke in unserem Grenzkontrollsystem bestand, dürfen bereits seit 25. Februar 1947 nur noch solche Kleingrenzverkehrskarten von der liechtensteinischen Regierung gegengezeichnet werden, die das Visum der schweizerischen Grenzwachtposten tragen.

Art. 2 regelt die Ausreise über die liechtensteinisch-schweizerische Grenze.

Liechtensteiner und Schweizer können wie bisher diesen Grenzabschnitt ohne Visum passieren. Es wird lediglich bestimmt, welche Ausweispapiere sie auf sich tragen sollen, um sich bei einer polizeilichen Kontrolle in der Schweiz ausweisen zu können.

Die bis anhin auf Buchs, Werdenberg und das Krankenhaus Grabs beschränkte Kleingrenzverkehrszone für in Liechtenstein wohnhafte Drittausländer ist ausgedehnt worden und wird durch die Höhenzüge der St. Gallerberge - Sargans - Ragaz - Pfäfers - Maienfeld - Luziensteig begrenzt werden.

Dieser Artikel regelt im weitern die Zureise von in der Kleingrenzzone Vorarlberg wohnhaften Ausländern im Kleingrenzverkehr nach Buchs.

Er bestimmt, dass Ausländer, die mit Einreisevisum vom Drittausland her in die Schweiz eingereist sind, während der im Visum zugesicherten Aufenthaltsfrist die Grenze Schweiz-Liechtenstein beliebig oft passieren können, dass aber Visa, die ausdrücklich auf Liechtenstein beschränkt sind, für die Schweiz nicht gültig sind.

Unter Hinweis auf unsere Ausführungen über die Zureise der in Liechtenstein wohnhaften Drittausländer machen wir speziell auf Art. 2, lit. e aufmerksam. Darnach können Drittausländer, deren Aufenthaltsverhältnis in Liechtenstein geregelt ist, im Grossgrenzverkehr in die Schweiz auf Grund eines neu einzuführenden Ausländerausweises, der mit dem Reisevermerk der Eidg. Fremdenpolizei versehen sein muss, einreisen. Die Ein- und Ausreise ist nur über die Grenzpassierstellen Buchs-Bahnhof und Buchs-Rheinbrücke gestattet, sofern nicht die Benützung einer anderen Grenzpassierstelle ausdrücklich bewilligt ist. Der Drittausländer muss die Ein- und Ausreise beim Kantonspolizeiposten Buchs-Bahnhof im Ausländerausweis abstempeln lassen. Ein zu dieser Vereinbarung und zu derjenigen vom 23. Januar 1941 gehörendes "Pro Memoria" regelt die Verfahrensmodalitäten. Mit dieser Regelung hoffen wir doch die Einreise der in Liechtenstein wohnhaften Drittausländer weiterhin unter Kontrolle behalten zu können. Es ist ohne weiteres klar, dass es Drittausländern, die von der Möglichkeit vorschriftsgemäss über Buchs einzureisen keinen Gebrauch machen wollen, ein Leichtes sein wird, nach Aufhebung der bisherigen Grenzkontrollposten bei den verschiedenen Rheinbrücken und bei der Luziensteig in die Schweiz einzureisen. Immerhin müssen solche widerrechtlich eingereiste Ausländer, wenn sie bei einer Kontrolle im Landesinnern oder bei einer stichprobeweisen Kontrolle an der Grenze erwischt werden, mit strengen Sanktionen rechnen. Die getroffene Lösung ist nicht durchwegs befriedigend. Mit Rücksicht aber auf die Tatsache, dass weder der Bund noch die Grenzkantone St. Gallen und Graubünden die Kosten für eine ständige Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze übernehmen und das erforderliche Personal zur Verfügung stellen können, glauben wir jedoch, dass diese Regelung das Maximum ist, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erreichen ist. Man wird vorläufig einmal das Funktionieren dieser neuen Vereinbarung und die weitere Haltung der liechtensteinischen Regierung abwarten müssen.

Das Justiz- und Polizeidepartement beantragt
 Wir beehren uns, Ihnen den
und der Rat beschliesst:
 Antrag

*
 zu stellen, der Bundesrat möge im Sinne des beiliegenden Entwurfes beschliessen.

*Veröffentlichung der Vereinbarung in die Gesetz-
 sammlung*

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEI-
 DEPARTEMENT

W. L. L.

Beilagen:

1. Beschlussesentwurf
2. Entwurf der neuen Vereinbarung
3. Entwurf zum "Pro Memoria"

Protokollauszug an Justiz- und Polizeidepartement (6 Exemplare)
Politisches Departement, Volkswirtschaftsdepartement, Militärde-
partement, Finanz- und Zolldepartement.

B u n d e s r a t s b e s c h l u s s

über

die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über
Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein.

Der schweizerische Bundesrat

gestützt auf Art. 33, 34 und 42 des Vertrags zwischen
der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürsten-
tums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29.
März 1923 und auf Art. 1 der Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen
Beziehungen vom 23. Januar 1941

beschliesst:

Art. 1

Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und
Liechtenstein über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des
Fürstentums Liechtenstein und das dazu gehörende "Pro Memoria"
~~werden~~^{und} genehmigt.

Art. 2

Das Eidg. Politische Departement wird mit dem
Notenwechsel mit der fürstlich-liechtensteinischen Gesandtschaft
beauftragt.

Es wird zum Vorwahr genommen, dass durch die geschiz
weitere Verhandlungspunkte, die mit der Regierung des
Fürstentums Liechtenstein zu berengen sind, in
keiner Weise präjudiziert werden.

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENTS

D. 3326 D.

Bern, den 24. Juli 1947.

Herrn
Bundespräsident Dr. Ph. E t t e r ,
Vorsteher des eidg. Departements des Innern,
B e r n .

Betr. Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechten-
stein über Einreise und Ausreise über die Grenzen
des Fürstentums Liechtenstein.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Ich erlaube mir, Ihnen hier den zusätzlichen Antrag der
eidg. Fremdenpolizei, vom 21. Juli 1947, mit drei Exem-
plaren Pro Memoria und je einer deutschen und franzö-
sischen Ausfertigung Presse-Communiqué, zu übermitteln.
Dabei hätte ich den Wunsch, es möchte ausdrücklich zu
Protokoll genommen werden, dass durch die Genehmigung
weitere Verhandlungspunkte, die mit der Regierung des
Fürstentums Liechtenstein zu bereinigen sind, in keiner
Weise präjudiziert werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Em. Lugin

Beilagen erwähnt.



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 21. Juli 1947.

No. B 13/7 Dr.Hf/CB.

Bitte in der Antwort angeben
 A indiquer dans la réponse
 Pregasi ripeterlo nella risposta

An den Vorsteher des
 Eidg. Justiz- und Polizei-
 departementes

B e r n

Betrifft: Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein
 über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Für-
 stentums Liechtenstein.

Herr Bundesrat,

Am 24. Juni 1947 unterbreiteten wir Ihnen einen Bericht und Antrag an den Schweizerischen Bundesrat betreffend Genehmigung einer neuen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein, sowie des dazu gehörenden "Pro Memoria".

Da der liechtensteinische Landtag nicht, wie erwartet werden durfte, am 26. Juni 1947 seine Genehmigung zum Abschluss der Vereinbarung gab, hatte der Schweizerische Bundesrat auf Antrag unseres Departementes vom 26. Juni 1947 in seiner Sitzung vom 27. Juni 1947 die einseitige Aufhebung der Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze mit Ausnahme des Postens Buchs-Bahnhof beschlossen, wobei die alte Vereinbarung vom 28. September 1939 in Kraft gelassen wurde.

Gemäss Schreiben des Eidg. Politischen Departementes vom 9. Juli 1947 an unser Departement hat der liechtensteinische Geschäftsträger nunmehr mitgeteilt, dass der liechtensteinische Landtag am 30. Juni 1947 den Text der neuen Vereinbarung nebst dem dazu gehörenden "Pro Memoria" genehmigt hat. Der Landtag schlage lediglich noch eine Aenderung redaktioneller Natur am "Pro Memoria" vor. Wir haben diesen Abänderungsvorschlag -es handelt sich lediglich um die Umstellung einiger Sätze- geprüft und sind der Meinung, dass diesem liechtensteinischen Wunsche entsprochen werden kann, da tatsächlich keine materielle Aenderung in Frage steht.

./.

SO

- 2 -

Unter diesen Umständen beantragen wir Ihnen, in der nächsten Bundesratssitzung den Bericht und Antrag unseres Departementes an den Schweizerischen Bundesrat vom 24. Juni 1947 zur Behandlung bringen zu lassen. Wie uns mitgeteilt wird, befindet sich der Bericht und Antrag bereits auf dem Kanzleitisch. Die Vereinbarung erfährt keine Abänderung. Das "Pro Memoria" muss durch die beiliegenden Exemplare, in denen der liechtensteinische Abänderungsvorschlag berücksichtigt ist, ersetzt werden. Wir legen im weitem ein Pressecommuniqué bei. Das Inkrafttreten der neuen Vereinbarung wäre im Einvernehmen mit Liechtenstein auf den 1. August 1947 vorgesehen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
DER CHEF:

ilv *erw...*

Beilagen:

"Pro Memoria" (4 Exemplare)
Pressecommuniqué

P r o M e m o r i a

Die fürstlich liechtensteinische und die schweizerische Regierung haben sich, gestützt auf die Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 28. Januar 1941, sowie der Vereinbarung über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein vom 1947, über nachfolgende Verfahrensmodalitäten verständigt:

I.

Einreise von Liechtensteinern in die Schweiz.

Wenn ein Liechtensteiner von Liechtenstein aus bei einem Kanton das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung stellt und das Ergebnis in Liechtenstein abwarten will, dann prüft der Kanton ohne Verzug (und vor Einholung der Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei, sofern diese nötig ist), ob eine provisorische Bewilligung gemäss Art. 4 der fremdenpolizeilichen Vereinbarung vom 23. Januar 1941 auszustellen ist. Im Bewilligungsfall wird die provisorische Bewilligung dem liechtensteinischen Arbeitsamt in Vaduz zugestellt (ebenso gegebenenfalls ein ablehnender Bescheid). Die Bewilligungsgebühr gemäss Art. 4 der zit. Vereinbarung wird durch das liechtensteinische Arbeitsamt zu Händen des zuständigen Kantons eingezogen.

II.

Einreise von Drittausländern in die Schweiz.

Die Kleingrenzzone ist für Drittausländer, die in Liechtenstein ansässig sind, im Einverständnis mit den Grenzkantonen St. Gallen und Graubünden gemäss Art. 2, lit. c der neuen Vereinbarung ausgedehnt worden. Drittausländer, die sich in der Kleingrenzzone nicht mit der gelben Legitimationskarte ausweisen können oder die diese Zone ohne Bewilligung für Einreise in den Grossgrenzverkehr überschreiten, machen sich strafbar.

Gesuche um Einreise in die Schweiz im Grossgrenzverkehr sind bei der Regierungskanzlei in Vaduz auf vorgeschriebenem Gesuchsformular eingehend begründet zu Händen der Eidg. Fremdenpolizei einzureichen, unter Beilage des Reisepasses oder in Ermangelung eines solchen, eines Identitätsausweises. Handelsreisende haben die vorgesehene Handelsreisendenkarte beizulegen. Ein Drittausländer, der bereits im Besitze eines Ausländerausweises für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein mit Reiseausweis für die Schweiz ist, dessen eingetragene Reisebewilligung aber für den beabsichtigten Reisezweck nicht gültig ist, hat ein Gesuch schriftlich einzureichen (nur in dringenden Fällen).

kann er sich telefonisch oder telegrafisch direkt an die Eidg. Fremdenpolizei wenden).

Drittausländer, die im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind und gegen deren Zureise keine Bedenken bestehen, erhalten in der Regel einen Dauerreisevermerk, der sie zu einer beliebigen Anzahl von Einreisen innerhalb eines halben oder ganzen Jahres berechtigt, wobei eine Gesamtaufenthaltsdauer (aller Einreisen zusammen) im Einzelfall festgesetzt werden kann.

Auch Drittausländer im Besitze von Aufenthalts- oder Toleranzbewilligungen können von Fall zu Fall Dauerreisevermerke erhalten.

In die Ausländerausweise von Drittausländern, mit deren Heimatstaat die Visumpflicht aufgehoben wurde, wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen, wonach sie von der Verpflichtung der Beschaffung des schweizerischen Reisevermerkes befreit sind. Auch diese Ausländer haben aber bei den Ein- und Ausreisen den Ausländerausweis in Buchs abstempeln zu lassen, sofern ihnen nicht ausdrücklich die Benützung einer andern Grenzpassierstelle bewilligt worden ist. Drittausländer unterstehen in der Schweiz den Vorschriften über Anmeldung und Aufenthaltsregelung.

Die Ausländerausweise für in Liechtenstein ansässige Drittausländer werden sukzessive bei Neuregelung des Anwesenheitsrechtes oder auf Einreisegesuche nach der Schweiz hin von der Eidg. Fremdenpolizei vorbereitet und mit der schweizerischen Zustimmung und dem Reisevermerk versehen. Die fürstliche Regierung wird alsdann die nicht ausgefüllten Rubriken ergänzen, die Photographie des Ausländers in den Ausländerausweis einheften, ihn vom Ausländer unterschreiben lassen, sowie ihn durch Anbringung ihres Amtsstempels und der Unterschrift in Kraft setzen. - Sie wird die eidgenössischen Gebühren zu Handen der Eidg. Fremdenpolizei einziehen. Die Gebühren werden mit der Buchhaltung der Polizeiabteilung monatlich bordereauweise abgerechnet.

Die fürstliche Regierung wird dafür besorgt sein, dass kein Ausländer mehrere Ausweise erhalten kann und keine Ausweise an Unberechtigte ausgestellt werden.

Der in Liechtenstein wohnhafte Drittausländer, der ohne gültigen und mit Reisevermerk versehenen Ausländerausweis in die Schweiz einreist (Grossgrenzverkehr), eine andere als die ihm bewilligte Tätigkeit ausübt, bei der Ein- und Ausreise über Buchs diese Karte nicht vorschriftsgemäss abstempeln lässt, oder über eine andere als die ihm bewilligte Grenzübergangsstelle einreist, macht sich strafbar.

Die gelben Legitimationskarten für den Kleingrenzverkehr von Liechtenstein nach der Schweiz werden durch das liechtensteinische Sicherheitskorps ausgestellt und durch die Eidg. Fremdenpolizei gegengezeichnet.

Die blauen Legitimationskarten für den Kleingrenzver-

kehr von Vorarlberg nach Liechtenstein werden vom liechtensteinischen Sicherheitskorps gegengezeichnet und von den zuständigen schweizerischen Grenzwachtposten visiert. Das anzuwendende Verfahren ist in der Vereinbarung zwischen der liechtensteinischen Regierung und den zuständigen schweizerischen Zollbehörden vom 25. Februar 1947 geregelt worden. Die fürstliche Regierung wird dafür sorgen, dass nur Kleingrenzkarten gegengezeichnet werden, die das Visum der Grenzwachtposten tragen.

Die fürstliche Regierung wird besorgt sein, dass ohne Einverständnis der Eidg. Fremdenpolizei keine Grenzkarten ausgestellt oder gegengezeichnet werden an Ausländer, die unter Ausweisung oder Grenzsperr stehen. Sie wird liechtensteinische Pässe von ausgewiesenen oder unter Einreisesperre stehenden Liechtensteinern als für die Schweiz ungültig bezeichnen.

III.

Behandlung von Drittausländern in Liechtenstein.

- 1) Für Ausländer, die eine Erwerbstätigkeit gemäss Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer mit oder ohne Stellenantritt auszuüben beabsichtigen, ist sofort nach der Zureise die Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei einzuholen, sofern diese nicht schon im Visumsverfahren einem Aufenthalt von bestimmter Frist und zum nachgesuchten Aufenthaltzweck zugestimmt hat. Wird diese Frist überschritten, so muss ebenfalls die Zustimmung eingeholt werden.

Für nicht Erwerbstätige ist die Zustimmung nur einzuholen, wenn sie länger als drei Monate in Liechtenstein zu verbleiben beabsichtigen.

- 2) Zustimmungsverfahren.- Der Ausländer hat der fürstlichen Regierung sein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular mit selbstverfasster eingehender Begründung einzureichen. Die Regierung prüft, ob die Angaben des Ausländers zutreffen und genügen, um das Zustimmungsförmular auszufüllen. Sie füllt dieses in vier Exemplaren aus und stellt drei davon der Eidg. Fremdenpolizei mit genau formuliertem Entscheid zu (ohne von diesem dem Ausländer Kenntnis zu geben), unter Beilage der Ausweispapiere und sonstiger Belege, insbesondere der persönlichen Gesuchsbegründung.

Bei Verlängerungsgesuchen ist ein bereits ausgestellter "Ausländerausweis für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein" beizulegen. Die fürstliche Regierung wird auf dem Zustimmungsförmular vorschlagen, ob auf Ende der zu bewilligenden Frist die Ausreise aus Liechtenstein zu erfolgen

hat, oder ob mit Verlängerung oder mit dauerndem Verbleiben gerechnet wird. Es seien speziell die Ziffern 19 bis 38 der Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 zur Nachachtung empfohlen.

Im Falle der Zustimmung erhält die fürstliche Regierung ein Zustimmungsformular zurück, versehen mit der Zustimmungsverfügung der Eidg. Fremdenpolizei. Ebenso erhält die Regierung zu Händen des Ausländers die neu ausgestellten "Ausländerausweise für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein", versehen mit der Zustimmungsverfügung der Eidg. Fremdenpolizei und allenfalls mit dem Reisevermerk in die Schweiz. (Betr. Gebührenbezug vgl. Ziff. II).

Kommt die Eidg. Fremdenpolizei entgegen dem liechtensteinischen Bewilligungsentscheid zu einer Wegweisung, dann teilt sie der Regierung den abweisenden Entscheid zwecks Eröffnung an den Ausländer mit. Mit der Eröffnung erhalten die liechtensteinische Regierung und der Ausländer die Möglichkeit des Rekurses an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Die Eidg. Fremdenpolizei wird der fürstlichen Regierung auf Wunsch hin binnen nützlicher Frist eine eingehende Begründung für ihren abweisenden Standpunkt mitteilen. Dies im Einklang mit dem Inhalt des Notenwechsels vom 18. März / 3. Juli 1947.

Beschliesst die fürstliche Regierung die Wegweisung eines Ausländers aus dem Fürstentum und dehnt die Eidg. Fremdenpolizei diese Wegweisung auf das Gebiet der Schweiz aus, so übermittelt sie der fürstlichen Regierung ebenfalls das übliche Wegweisungsformular mit Ausdehnung zur Eröffnung an den Ausländer.

Definitiv ausreisenden Ausländern sind die Legitimationskarten und der Ausländerausweis abzunehmen. Der "Ausländerausweis für in Liechtenstein wohnhafte Ausländer" ist der Eidg. Fremdenpolizei zuzustellen.

Noch als gültig registrierte Bewilligungen von abwesenden Ausländern sind zu löschen, wenn der Wohnsitz als tatsächlich aufgegeben zu betrachten ist und auf alle Fälle wenn der Ausländer seit über 6 Monaten landesabwesend ist.

Ausländer, die ihren Wohnsitz von Liechtenstein nach der Schweiz verlegen, haben bei der Anmeldung und Regelung ihres Anwesenheitsrechtes in der Schweiz den "Ausländerausweis für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein" gegen den schweizerischen Ausländerausweis einzutauschen.

Die fürstliche Regierung wird in Verbindung mit der Eidg. Fremdenpolizei darnach trachten, dass kein Ausländer Doppelwohnsitz in Liechtenstein und der Schweiz erwerben kann.

- 5 -

Domizilzeugnisse dürfen für Ausländer nur auf Grund der registrierten Bewilligungen mit Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei abgegeben werden. Die Anwesenheit eines Ausländers in Liechtenstein lediglich auf Grund eines Visums begründet keinen fremdenpolizeilichen Wohnsitz. Dieser wird erst begründet mit der Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei zu einem Bewilligungsentscheid der fürstlichen Regierung.

Bern, den 22. Juli 1947.

P r o M e m o r i a

Die fürstlich liechtensteinische und die schweizerische Regierung haben sich, gestützt auf die Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 28. Januar 1941, sowie der Vereinbarung über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein vom 1947, über nachfolgende Verfahrensmodalitäten verständigt:

I.

Einreise von Liechtensteinern in die Schweiz.

Wenn ein Liechtensteiner von Liechtenstein aus bei einem Kanton das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung stellt und das Ergebnis in Liechtenstein abwarten will, dann prüft der Kanton ohne Verzug (und vor Einholung der Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei, sofern diese nötig ist), ob eine provisorische Bewilligung gemäss Art. 4 der fremdenpolizeilichen Vereinbarung vom 23. Januar 1941 auszustellen ist. Im Bewilligungsfall wird die provisorische Bewilligung dem liechtensteinischen Arbeitsamt in Vaduz zugestellt (ebenso gegebenenfalls ein ablehnender Bescheid). Die Bewilligungsgebühr gemäss Art. 4 der zit. Vereinbarung wird durch das liechtensteinische Arbeitsamt zu Händen des zuständigen Kantons eingezogen.

II.

Einreise von Drittausländern in die Schweiz.

Die Kleingrenzzone ist für Drittausländer, die in Liechtenstein ansässig sind, im Einverständnis mit den Grenzkantonen St. Gallen und Graubünden gemäss Art. 2, lit. c der neuen Vereinbarung ausgedehnt worden. Drittausländer, die sich in der Kleingrenzzone nicht mit der gelben Legitimationskarte ausweisen können oder die diese Zone ohne Bewilligung für Einreise in den Grenzverkehr überschreiten, machen sich strafbar.

Gesuche um Einreise in die Schweiz im Grossgrenzverkehr sind bei der Regierungskanzlei in Vaduz auf vorgeschriebenem Gesuchsformular eingehend begründet zu Händen der Eidg. Fremdenpolizei einzureichen, unter Beilage des Reisepasses oder in Ermangelung eines solchen, eines Identitätsausweises. Handelsreisende haben die vorgesehene Handelsreisendenkarte beizulegen. Ein Drittausländer, der bereits im Besitze eines Ausländerausweises für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein mit Reiseausweis für die Schweiz ist, dessen eingetragene Reisebewilligung aber für den beabsichtigten Reisezweck nicht gültig ist, hat ein Gesuch schriftlich einzureichen (nur in dringenden Fällen kann er sich telephonisch oder telegraphisch direkt an die Eidg. Fremdenpolizei wenden).

Drittausländer, die im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind und gegen deren Zureise keine Bedenken bestehen, erhalten in der Regel einen Dauerreisevermerk, der sie zu einer beliebigen Anzahl von Einreisen innerhalb eines halben oder ganzen Jahres berechtigt, wobei eine Gesamtaufenthaltsdauer (aller Einreisen zusammen) im Einzelfall festgesetzt werden kann.

Auch Drittausländer im Besitze von Aufenthalts- oder Toleranzbewilligungen können von Fall zu Fall Dauerreisevermerke erhalten.

In die Ausländerausweise von Drittausländern, mit deren Heimatstaat die Visumpflicht aufgehoben wurde, wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen, wonach sie von der Verpflichtung der Beschaffung des schweizerischen Reisevermerkes befreit sind. Auch diese Ausländer haben aber bei den Ein- und Ausreisen den Ausländerausweis in Buchs abstempeln zu lassen, sofern ihnen nicht ausdrücklich die Benützung einer andern Grenzpassierstelle bewilligt worden ist. Drittausländer unterstehen in der Schweiz den Vorschriften über Anmeldung und Aufenthaltsregelung.

Die Ausländerausweise für in Liechtenstein ansässige Drittausländer werden sukzessive bei Neuregelung des Anwesenheitsrechtes oder auf Einreisegesuche nach der Schweiz hin von der Eidg. Fremdenpolizei vorbereitet und mit der schweizerischen Zustimmung und dem Reisevermerk versehen. Die fürstliche Regierung wird alsdann die nicht ausgefüllten Rubriken ergänzen, die Photographie des Ausländers in den Ausländerausweis einheften, ihn vom Ausländer unterschreiben lassen, sowie ihn durch Anbringung ihres Amtsstempels und die Unterschrift in Kraft setzen. - Sie wird die eidgenössischen Gebühren zu Handen der Eidg. Fremdenpolizei einziehen. Die Gebühren werden mit der Buchhaltung der Polizeiabteilung monatlich borderauweise abgerechnet.

Die fürstliche Regierung wird dafür besorgt sein, dass kein Ausländer mehrere Ausweise erhalten kann und keine Ausweise an Unberechtigte ausgestellt werden.

Der in Liechtenstein wohnhafte Drittausländer, der ohne gültigen und mit Reisevermerk versehenen Ausländerausweis in die Schweiz einreist (Grossgrenzverkehr), eine andere als die ihm bewilligte Tätigkeit ausübt, bei der Ein- und Ausreise über Buchs diese Karte nicht vorschriftsgemäss abstempeln lässt, oder über eine andere als die ihm bewilligte Grenzübergangsstelle einreist, macht sich strafbar.

Die gelben Legitimationskarten für den Kleingrenzverkehr von Liechtenstein nach der Schweiz werden durch das liechtensteinische Sicherheitskorps ausgestellt und durch die Eidg. Fremdenpolizei gegengezeichnet.

Die blauen Legitimationskarten für den Kleingrenzverkehr von Vorarlberg nach Liechtenstein werden vom liechtensteinischen Sicherheitskorps gegengezeichnet und von den zuständigen schweizerischen Grenzwachtposten visiert. Das anzuwendende Verfahren ist in der Vereinbarung zwischen der liechtensteinischen Regierung und den zuständigen schweizerischen Zollbehörden vom 25. Februar 1947 geregelt worden. Die fürstliche Regierung wird dafür sorgen,

dass nur Kleingrenzkarten gegengezeichnet werden, die das Visum der Grenzwachtposten tragen.

Die fürstliche Regierung wird besorgt sein, dass ohne Einverständnis der Eidg. Fremdenpolizei keine Granzkarten ausgestellt oder gegengezeichnet werden an Ausländer, die unter Ausweisung oder Grenzsperre stehen. Sie wird liechtensteinische Pässe von ausgewiesenen oder unter Einreisesperre stehenden Liechtensteinern als für die Schweiz ungültig bezeichnen.

III.

Behandlung von Drittausländern in Liechtenstein.

- 1) Für Ausländer, die eine Erwerbstätigkeit gemäss Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer mit oder ohne Stellenantritt auszuüben beabsichtigen, ist sofort nach der Zureise die Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei einzuholen, sofern diese nicht schon im Visumsverfahren einem Aufenthalt von bestimmter Frist und zum nachgesuchten Aufenthaltzweck zugestimmt hat. Wird diese Frist überschritten, so muss ebenfalls die Zustimmung eingeholt werden.

Für nicht Erwerbstätige ist die Zustimmung nur einzuholen, wenn sie länger als drei Monate in Liechtenstein zu verbleiben beabsichtigen.

- 2) Zustimmungsverfahren.- Der Ausländer hat der fürstlichen Regierung sein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular mit selbstverfasster eingehender Begründung einzureichen. Die Regierung prüft, ob die Angaben des Ausländers zutreffen und genügen, um das Zustimmungsförmular auszufüllen. Sie füllt dieses in vier Exemplaren aus und stellt drei davon der Eidg. Fremdenpolizei mit genau formuliertem Entscheid zu (ohne von diesem dem Ausländer Kenntnis zu geben), unter Beilage der Ausweispapiere und sonstiger Belege, insbesondere der persönlichen Gesuchsbegründung.

Bei Verlängerungsgesuchen ist ein bereits ausgestellter "Ausländerausweis für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein" beizulegen. Die fürstliche Regierung wird auf dem Zustimmungsförmular vorschlagen, ob auf Ende der zu bewilligenden Frist die Ausreise aus Liechtenstein zu erfolgen hat, oder ob mit Verlängerung oder mit dauerndem Verbleiben gerechnet wird. Es seien speziell die Ziffern 19 bis 38 der Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 zur Nachachtung empfohlen.

Im Falle der Zustimmung erhält die fürstliche Regierung ein Zustimmungsförmular zurück, versehen mit der Zustimmungsverfügung der Eidg. Fremdenpolizei. Ebenso erhält die Regierung zu Händen des Ausländers die neu ausgestellten "Ausländerausweise für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein", versehen mit der Zustimmungsverfügung der Eidg. Fremdenpolizei und allenfalls mit dem Reisevermerk in die Schweiz. (Betr. Gebührenbezug vgl. Ziff. II).

Beschliesst die fürstliche Regierung die Wegweisung eines Ausländers aus dem Fürstentum und dehnt die Eidg. Fremdenpolizei diese Wegweisung auf das Gebiet der Schweiz aus, so übermittelt sie der fürstlichen Regierung das übliche Wegweisungsformular mit Ausdehnung zur Eröffnung an den Ausländer. Kommt die Eidg. Fremdenpolizei entgegen dem liechtensteinischen Beschluss auf Bewilligung zu einer Wegweisung, dann stellt sie der Regierung ebenfalls den abweisenden Entscheid zwecks Eröffnung an den Ausländer zu. Mit der Eröffnung erhalten die liechtensteinische Regierung und der Ausländer die Möglichkeit des Rekurses an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Die Eidg. Fremdenpolizei wird der fürstlichen Regierung auf ihren Wunsch hin binnen nützlicher Frist eine eingehende Begründung für ihren ablehnenden Standpunkt mitteilen. Dies im Einklang mit dem Inhalt eines Notenwechsels zwischen den beiden Regierungen vom 1947.

Definitiv ausreisenden Ausländern sind die Legitimationskarten und der Ausländerausweis abzunehmen. Der "Ausländerausweis für in Liechtenstein wohnhafte Ausländer" ist der Eidg. Fremdenpolizei zuzustellen.

Noch als gültig registrierte Bewilligungen von abwesenden Ausländern sind zu löschen, wenn der Wohnsitz als tatsächlich aufgegeben zu betrachten ist und auf alle Fälle, wenn der Ausländer seit über 6 Monaten landesabwesend ist.

Ausländer, die ihren Wohnsitz von Liechtenstein nach der Schweiz verlegen, haben bei der Anmeldung und Regelung ihres Anwesenheitsrechtes in der Schweiz den "Ausländerausweis für Ausländer wohnhaft in Liechtenstein" gegen den schweizerischen Ausländerausweis einzutauschen.

Die fürstliche Regierung wird in Verbindung mit der Eidg. Fremdenpolizei darnach trachten, dass kein Ausländer Doppelwohnsitz in Liechtenstein und der Schweiz erwerben kann.

Domizilzeugnisse dürfen für Ausländer nur auf Grund der registrierten Bewilligungen mit Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei abgegeben werden. Die Anwesenheit eines Ausländers in Liechtenstein lediglich auf Grund eines Visums begründet keinen fremdenpolizeilichen Wohnsitz. Dieser wird erst begründet mit der Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei zu einem Bewilligungsentscheid der fürstlichen Regierung.

(Bern, den 24. Juni 1947.)

C o m m u n i q u é

Betrifft: "Neue Vereinbarung über den schweizerisch-liechtensteinischen Grenzverkehr".

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement teilt mit:

Der Bundesrat hat eine neue Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein genehmigt. Die Drittausländer in Liechtenstein (Personen, die weder die schweizerische, noch die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen) werden sukzessive Ausländerausweise erhalten, die über ihr Anwesenheitsrecht in Liechtenstein Auskunft geben. In die Ausweise der Angehörigen von Staaten, mit denen die Visumpflicht noch nicht aufgehoben worden ist, werden die Reisevermerke -unter gewissen Voraussetzungen Dauerreisevermerke- der Eidg. Fremdenpolizei eingetragen, aus denen der Zweck der Einreisen in die Schweiz ersichtlich ist. Die Drittausländer haben ihre Reisepapiere bei der Ein- und Ausreise durch den Kantonspolizeiposten Buchs-Bahnhof abstem-peln zu lassen, sofern nicht die Benützung einer anderen Grenzpassierstelle ausdrücklich bewilligt worden ist. -Die Kleingrenzzone Liechtenstein-Schweiz ist ausgedehnt worden und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Höhenzüge der St. Galler-berge - Sargans - Pfäfers - Maienfeld - Luziensteig.- Von den schweizerischen Auslandsvertretungen für die Schweiz erteilte Visa gelten innert der Visumsfrist auch für Reisen nach Liechtenstein. - In der Schweiz wohnhafte Ausländer können sich mit dem gültigen Ausländerausweis, Schweizer mit dem Pass oder einem amtlichen die Staatsangehörigkeit erweisenden Ausweispapier im Ausflugs-, Besuchs- oder Geschäftsverkehr nach Liechtenstein begeben. - Liechtensteiner benötigen für die Einreise in die Schweiz den Pass oder die blaue Legitimationskarte.- Die Vereinbarung regelt ebenfalls den Grenzverkehr Liechtenstein-Oesterreich.

Die neue Vereinbarung tritt am 1. August 19 in Kraft. Die Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze ist bekanntlich mit Ausnahme des Postens Buchs-Bahnhof bereits seit dem 1. Juli 1947 aufgehoben.

C o m m u n i q u é

Concerne: Nouvel accord entre la Suisse et le Liechtenstein sur le passage (entrée et sortie) des frontières de la Principauté de Liechtenstein.

Le Département fédéral de Justice et Police communique:

Le Conseil fédéral a approuvé un nouvel accord entre la Suisse et le Liechtenstein sur le passage (entrée et sortie) des frontières de la Principauté de Liechtenstein. Les étrangers aux deux Etats contractants résidant au Liechtenstein (à savoir les personnes qui n'ont ni la nationalité suisse ni la nationalité liechtensteinoise) recevront un livret pour étranger établissant leur droit de présence au Liechtenstein. Pour venir en Suisse, ils devront avoir, apposé dans ce livret, un visa de la Police fédérale des étrangers précisant le but de leur voyage, à moins que l'obligation du visa ait été supprimée en faveur des ressortissants de leur pays. Sauf autorisation expresse d'utiliser un autre lieu de passage, ils doivent encore lors du franchissement de la frontière, à l'aller et au retour, faire timbrer leurs passeports au poste de la police cantonale à Buchs-gare. La zone frontalière a été étendue et se délimite actuellement par la chaîne des Alpes saint-galloises, les localités de Sargans, Pfäfers et Maienfeld et le col de Luzienstein.

Les visas délivrés par des représentations suisses à l'étranger à des personnes venant en Suisse sont également valables pour des voyages au Liechtenstein.

Les ressortissants suisses, sur présentation d'un passeport ou d'une pièce d'identité officielle établissant leur nationalité, ainsi que les étrangers résidant en Suisse, sur présentation d'un livret pour étranger valable, peuvent sans autre formalité franchir la frontière pour des excursions, des visites ou des voyages d'affaires au Liechtenstein.

Les ressortissants liechtensteinois, pour venir en Suisse, doivent avoir un passeport ou une carte de légitimation bleue.

L'accord règle également le franchissement de la frontière du Liechtenstein en provenance de l'Autriche.

Ce nouvel accord entre en vigueur le 1 août 1947. Le contrôle à la frontière entre la Suisse et le Liechtenstein, à l'exception du contrôle au poste-frontière de Buchs-gare, a été supprimé depuis le 1 juillet 1947 déjà, comme un communiqué précédent l'a annoncé.

BUNDESRAT	
25. JUL. 1947	
Dept. 3	Dos. 12
No. 1720	

CONFIDENTIEL

Un nouveau traité sera conclu entre la Suisse et la République
fédérale de France (entrée en vigueur) des traités
de la République de France.

CONFIDENTIEL

Le Département fédéral de Justice et Police communales

Le Conseil fédéral a approuvé le nouveau traité
entre la Suisse et la République de France (entrée en
vigueur) des traités de la République de France.
Le traité sera conclu entre la Suisse et la République
fédérale de France (entrée en vigueur) des traités
de la République de France. Le traité sera conclu
entre la Suisse et la République fédérale de France
(entrée en vigueur) des traités de la République
de France. Le traité sera conclu entre la Suisse
et la République fédérale de France (entrée en
vigueur) des traités de la République de France.

Les dispositions relatives aux personnes
suivent à l'annexe A des personnes visées en Suisse sont
également valables pour les citoyens suisses.
Les dispositions relatives aux personnes
suivent à l'annexe B des personnes visées en Suisse sont
également valables pour les citoyens suisses.

Les dispositions relatives aux personnes
suivent à l'annexe C des personnes visées en Suisse sont
également valables pour les citoyens suisses.

Le traité sera conclu entre la Suisse et la République
fédérale de France (entrée en vigueur) des traités
de la République de France.

Le nouveau traité sera conclu entre la Suisse et la
République fédérale de France (entrée en vigueur) des
traités de la République de France. Le traité sera
conclu entre la Suisse et la République fédérale de
France (entrée en vigueur) des traités de la République
de France. Le traité sera conclu entre la Suisse et
la République fédérale de France (entrée en vigueur)
des traités de la République de France.